

## **VERFÜGUNG**

**vom 14. Juli 2000**

### **Egg. Richt- und Nutzungsplanung (Änderungen)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 3. April 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Egg diverse Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung. Gegen diese Beschlüsse wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Mai 2000 und des Bezirksrates Uster vom 12. Mai 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Juni 2000 ersucht der Gemeinderat Egg um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die Festsetzung des kommunalen Richtplans, Teilrichtplan Verkehr (Ersatz für den mit RRB Nr. 427/1984 genehmigten Verkehrsplan). Die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft, Versorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen (RRB Nr. 427/1984) mit den seitherigen Änderungen werden aufgehoben.

Mit RRB Nr. 1715/1998 wurde die Gemeinde Egg u.a. dazu eingeladen, im Bereich des Anordnungsspielraums im Gebiet Rüti/Leupli eine dem kantonalen Richtplan entsprechende Abgrenzung der Bauzone vorzunehmen. Mit der vorliegenden Vorlage wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Im Ortsteil Hinteregg (Gebiet Lindenhof) ist die Einzonung in die Kernzone II und die Wohnzone W60 festgelegt, und im Ortsteil Egg (Gebiet Leupli) ist die Einzonung in die Wohnzone W30 festgelegt. Im weiteren werden mit dieser Vorlage aufgrund geänderter Verhältnisse im Ortsteil Esslingen (Gebiet Grundstein/alter Bahnhof)<sup>v</sup> die Umzonung von der Kernzone I in die Kernzone II festgesetzt, sowie der Erschliessungsplan (Ersatz für den mit RRB Nr. 1417/1985 genehmigten Erschliessungsplan) festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Egg am 3. April 2000 festgesetzten Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung werden genehmigt.
- II. Die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft, Versorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen (RRB Nr. 427/1984) sowie die seitherigen Änderungen werden aufgehoben.
- III. Die Gemeinde Egg wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6, 32, Abs. 4 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Egg (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 14. Juli 2000  
001145/Owü/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

